|  |
| --- |
|  |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß**  **§§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**  **für.,**  **hier: Gewährung von Leistungen der ambulanten Betreuung**  Gesamtplankonferenz/Teilhabekonferenz vom 31.12.9999 | 8. Oktober 2019 |

Sehr geehrter Herr,

im Rahmen des Gesamtplanverfahrens haben wir Ihren Bedarf der ambulanten Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß den §§ 53 ff. SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 + 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31.12.2017 geltenden Fassung

**für den Zeitraum vom**  **bis zum** **im Umfang von wöchentlich Fachleistungsstunden festgestellt.**

Wir gewähren Ihnen nach den o.g. Vorschriften ambulante Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch den Anbieter: .

Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäß der aktuell gültigen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung. Vorliegend beträgt diese pro Fachleistungsstunde im Jahr 2019 EUR. Zusätzlich wird in der Vergütung monatlich eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von EUR gezahlt.

Die Hilfegewährung basiert auf der durchgeführten Gesamtplanung nach §§ 141 ff. SGB XII.

In der Gesamtplankonferenz/Teilhabekonferenz ggf. vereinfachtes Verfahren vom wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer ambulanten Eingliederungshilfe vorliegen. Sofern sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe ändern, wird eine Weiterbewilligung nicht mehr möglich sein. Dies gilt auch, wenn keine ausreichende Mitwirkung des Leistungsberechtigten und/oder des gesetzlichen Vertreters bei der Überprüfung der Voraussetzungen vorliegt. Der Hilfebedarf wird voraussichtlich im Monat erneut überprüft. Gemäß § 144 Abs. 5 SGB XII kann der Gesamtplan nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Gemäß §§ 2 und §§ 82 ff. SGB XII i. V. m. VO zu § 82 SGB XII sind Sie verpflichtet, eigenes, anrechenbares Einkommen, welches die Einkommensgrenze übersteigt, für die Hilfe einzusetzen. Nach abschließender Prüfung ergeht hierzu ein gesonderter Bescheid.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zu § 90 Abs. 2, Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 60a SGB XII jeder Leistungsberechtigte verpflichtet ist, das den Vermögensfreibetrag **bei Leistungen nach dem sechsten Kapitel des SGB XII in Höhe von 30.000,00 EUR** übersteigende Vermögen dem Träger der Sozialhilfe mitzuteilen ist.

Wir teilen Ihnen weiterhin mit, dass Sie gemäß den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet sind, jede Veränderung, insbesondere in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen **sowie Umzüge**, dem Sozialhilfeträger **unverzüglich** anzuzeigen. Als Folge fehlender Mitwirkung kann die Sozialhilfe entzogen (§ 66 SGB I) und ggf. auch bereits geleistete Sozialhilfe zurückgefordert werden (§ 50 SGB X).

Ebenso wird die Rückzahlung der zu viel gezahlten Leistungen vorbehalten, sofern bei Antragstellung wissentlich falsche Angaben gemacht oder später eingetretene Veränderungen nicht sofort mitgeteilt wurden und dadurch der Sozialhilfeträger zu Unrecht Aufwendungen übernommen hat.

Wir weisen Sie schon jetzt darauf hin, dass bei bestimmten Fallkonstellationen Kostenersatz durch Erben (§§ 102 SGB XII ff.) geltend gemacht werden kann.

Der Leistungsanbieter sowie Ihr/e rechtliche/r Betreuer/in erhalten eine Ausfertigung dieser Kostenzusage. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an [kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de](mailto:kv-mainz-bingen@poststelle.rlp.de) oder durch De-Mail an [kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@mainz-bingen.de-mail.de) erhoben werden.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss unter gleicher Anschrift eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sachbearbeiter

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege -**

Abdruck zum Schreiben vom 16.08.2019, Az.: 32a/3430/2057-Hart

**<Name des Anbieters>**

**<Straße>**

**<PLZ Ort>**

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch**

**hier: Gewährung von Leistungen der ambulanten Betreuung für Herrn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage beigefügt erhalten Sie einen Abdruck des an Herrn gerichteten Bescheides mit der Bitte um Kenntnisnahme. Unser Bescheid entfaltet Rechtswirkung ausschließlich gegenüber der/dem Leistungsberechtigten. Eine Spitzabrechnung der uns in Rechnung gestellten ambulanten Betreuung erfolgt am Ende des über den im Gesamtplan festgesetzten Zeitraums.

**Die Zahlungsmodalitäten können den Anwendungshinweisen der jeweils aktuell gültigen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung entnommen werden.**

**Um Vorlage eines THPs wird bis zum gebeten.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sachbearbeiter **Anlage**

**Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege -**

Abdruck zum Schreiben vom 16.08.2019, Az.: 32a/3430/2057-Hart

**-handelnd als Betreuer/in von -**

**Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) i.V.m dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**

**Kostenzusage für:**

Sehr geehrte

anbei übersenden wir Ihnen eine Kopie der Kostenzusage für die/den o. g. Leistungsberechtigten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sachbearbeiter

**Anlage**